

Nr. 75. Bekanntmachung,

die Konzessionierung des Mobiliar-Brandversicherungs-Vereins in Kamenz
betreffend;

vom 27. Oktober 1899.

Das Ministerium des Innern hat dem Mobiliar-Brandversicherungs-Verein zu Kamenz auf Grund der eingereichten Unterlagen die nachgesuchte Genehmigung zum Betriebe der Feuerversicherung in Kamenz auf Grund von § 2 a des Gesetzes vom 28. August 1876 unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Gemäß § 2 der Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. Oktober 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meisch.

Mündner.

Nr. 76. Wahlordnung,

die Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten für die
Invalidenversicherung betreffend;

vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463 flg.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Wahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei
den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1. Für den Bezirk jeder unteren Verwaltungsbehörde werden zur Mitwirkung bei den ihr nach § 59 des Gesetzes obliegenden Begutachtungen je vier Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Die Zahl der Vertreter kann vom Ministerium des Innern erhöht werden.

70*

Als untere Verwaltungsbehörde ist in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath, im übrigen die Amtshauptmannschaft beziehentlich die Delegation Sayda anzusehen, vorbehältlich anderweiter Bestimmung nach §§ 60 und 169 des Gesetzes.

§ 2. Die Wahl ist erstmalig alsbald nach Bekanntgabe dieser Wahlordnung vorzunehmen, künftig zu Anfang des letzten Vierteljahres vor Ablauf der fünfjährigen, mit dem 1. Januar 1900 beginnenden Wahlperioden zu wiederholen.

§ 3. Die Leitung der Wahl liegt dem Vorstande der unteren Verwaltungsbehörde ob, welcher ermächtigt ist, damit seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Behörde zu beauftragen.

§ 4. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-, Krankenkassen und Knappschaftskassen, welche ihren Sitz im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde haben, sowie derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift errichteten Hilfskassen, welche die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung besitzen und deren Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinauserstreckt.

Soweit die in § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen den im Absatz 1 genannten Kassen nicht angehören, steht in Verwaltungsbezirken, welche nur einen Gemeindebezirk umfassen — d. i. nach § 1 zur Zeit den Städten mit Revidirter Städteordnung —, der Gemeindeverwaltung — Stadtrath —, im übrigen dem Bezirksausschusse die Betheiligung an der Wahl zu.

Vorstände von Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 10, 11 des Gesetzes besteht, sind nicht berechtigt, an den Wahlen theil zu nehmen. Hiernach sind insbesondere die für Arbeiter zc. im Dienste der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung bestehenden Betriebskrankenkassen, deren Mitglieder der Pensionskasse für die Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung angehören, von der Wahl ausgeschlossen, die Knappschaftskassen an derselben aber nur insoweit zu betheiligen, als die Bergwerksbetriebe, für die sie errichtet sind, der Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen nicht beigetreten sind.

§ 5. Die Stimmzahl wird für die einzelnen Wahlkörper (§ 4 Absatz 1 und 2) nach der Zahl der Versicherten, welche sie bei der Wahl zu vertreten haben, in der Weise bemessen, daß Wahlkörper, welche

nicht mehr als 100 Versicherte vertreten,	1 Stimme,
über 100 bis 500	= 2 Stimmen,
= 500 = 1000	= 3
= 1000 = 2000	= 4

erhalten und für je weitere 1000 Versicherte je 1 Stimme hinzukommt.

Die Zahl der Versicherten wird von der unteren Verwaltungsbehörde ermittelt und festgesetzt, welcher zu diesem Zwecke von jeder wahlberechtigten Klasse (§ 4 Absatz 1) die Zahl ihrer Mitglieder, welche der Invalidenversicherung unterliegen, innerhalb der von jener bestimmten Frist anzuzeigen ist. Klassen, welche der Aufforderung zu dieser Anzeige nicht rechtzeitig nachkommen, haben nur Anspruch auf eine Stimme.

Die Zahl derjenigen Personen, welche keiner nach § 4 Absatz 1 wahlberechtigten Klasse als Mitglieder angehören, aber der Invalidenversicherung unterliegen, ist durch Erhebungen bei den zur Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge zuständigen Stellen, Gemeindebehörden u. zu ermitteln oder schätzungsweise in der Weise festzustellen, daß von der bei der letzten Volkszählung für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ermittelten Einwohnerzahl drei Zehntel als versichert nach dem Invalidenversicherungsgesetze angenommen, hiervon die Zahl der bei den wahlberechtigten Klassen Versicherten in Abzug gebracht und die Restziffer als die Zahl der Versicherten eingesetzt wird, für welche der Bezirksausschuß beziehentlich die Gemeindeverwaltung nach § 4 Absatz 2 das Wahlrecht auszuüben hat.

§ 6. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel nach den vom Landesversicherungsamt festzustellenden Formularen. Bei Zustellung derselben durch die untere Verwaltungsbehörde ist neben der Benennung des Wahlkörpers die ihm zukommende Stimmenzahl, die Zahl der zu wählenden Vertreter (§ 1), der Name und Wohnort des Leiters der Wahl (§ 3), sowie die Frist anzugeben, innerhalb deren die Einsendung des ausgefüllten Wahlzettels zu Vermeidung seiner Ungültigkeit zu erfolgen hat. Die Frist ist in der Regel nicht über 2 Wochen zu bemessen.

§ 7. Der Vorsitzende des Klassenvorstandes hat alsbald nach Empfang der Stimmzettel die nach § 8 wahlberechtigten Mitglieder des Klassenvorstandes einzuberufen und die von diesen vorzunehmende Wahl zu leiten.

Den Klassenvorständen ist unbenommen, sich vor der Wahl mit den im Bezirke derselben Verwaltungsbehörde wahlberechtigten Klassenvorständen und anderen Wahlkörpern wegen Aufstellung gemeinsamer Wahlkandidaten in Verbindung zu setzen.

Die Wahl im Klassenvorstand erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit der an ihr theilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebnis der Wahl ist unter genauer Angabe des Familien- und Vornamens, Berufs und Wohnortes der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen, welcher sofort auch mit der Bescheinigung des Vorsitzenden, daß die Wahl ordnungsmäßig vollzogen, zu versehen, von wenigstens einem Theilnehmer an der Wahl mit zu unterschreiben, sowie vor Ablauf der gesetzten Frist an den in der Zufertigung des Stimmzettels Genannten portofrei einzusenden ist.

Für die rechtzeitige Bormahme und Mittheilung der dem Bezirksausschusse beziehentlich der Gemeindeverwaltung zustehenden Wahl ist von deren Vorsitzenden Sorge zu tragen.

§ 8. Ist der Kassenvorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt, so nehmen bei der Wahl die den Arbeitgebern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

Kassenvorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Kassenvorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber theil.

Bei den Bezirksausschüssen und Gemeindeverwaltungen nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

§ 9. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten müssen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde, für die sie gewählt werden sollen, wohnen und zwar mindestens zur Hälfte aus jedem Stande an deren Sitze oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder eines für dieselbe errichteten Schiedsgerichts sein.

Im übrigen sind wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten nur deutsche, männliche, volljährige Personen, welche zum Amte eines Schöffen nicht unfähig sind (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen.

Diejenigen Versicherten (§§ 1, 2, 14 des Gesetzes), welche selbst als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen nicht bloß vorübergehend beschäftigen, werden den Arbeitgebern zugerechnet.

§ 10. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen oder welche erst nach Ablauf der gesetzten Frist oder ohne die gehörig vollzogene Bescheinigung der ordnungsmäßigen Wahlvollziehung an den in der Zustellung des Stimmzettels Genannten gelangen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, bleiben unberücksichtigt. Sind auf einem Stimmzettel die Namen

von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so gelten nur diejenigen Namen, welche der Reihe nach bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragen sind.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet der zur Leitung der Wahl Berufene (§ 3), vorbehältlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen (§ 63 des Gesetzes).

§ 11. Der zur Leitung der Wahl Berufene (§ 3) stellt das Wahlergebniß für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde zusammen und nimmt hierüber unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem der Name, Sitz und die Stimmenzahl der Wahlkörper, welche an der Wahl theilgenommen haben, ferner Namen, Wohnort und Berufsstellung der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, unter Bezifferung der ihnen nach der Stimmenzahl der Wahlkörper (§ 5) zugefallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln, sowie Name, Wohnort und Berufsstellung der gewählten Vertreter zu ersehen ist. Als gewählt gelten diejenigen, auf welche die einfache (relative) Mehrheit der gültigen Stimmen gefallen ist; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Protokoll ist mit den Stimmzetteln bis zum Ablauf der Wahlperiode bei der unteren Verwaltungsbehörde aufzubewahren.

§ 12. Die gewählten Vertreter sind durch die untere Verwaltungsbehörde von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich mit dem Hinzufügen in Kenntniß zu setzen, daß die Wahl für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer Woche die Ablehnung erklärt beziehentlich begründet wird. Im Falle beachtlicher Ablehnung gilt an Stelle des Ablehnenden derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen gefallen war.

Ebenso sind auch bei Ausscheiden von Vertretern während der Wahlperiode diejenigen an ihre Stelle einzuberufen, welche bei der vorausgegangenen Wahl nach ihnen die größte Zahl gültiger Stimmen erhalten hatten.

§ 13. Sind bei der Wahl die Vertreter nicht in der vorgeschriebenen Zahl gewählt oder bei Wahlablehnung oder Ausscheiden von Vertretern keine nach § 12 einzuberufende Ersatzmänner aus dem betreffenden Stande vorhanden oder wird auf Anfechtung eine Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Ergänzungs- beziehentlich Nachwahl auf die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode (§ 2) vorzunehmen, dafern nicht bis dahin die verbleibende Zahl von Vertretern für genügend erachtet wird.

Werden nach §§ 60, 169 des Gesetzes mit der Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte andere Behörden betraut, so sind für diese im Wege der Neuwahl Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen, für welche die fünfjährige Wahlperiode mit dem Inkrafttreten der Aenderung beginnt.

§ 14. Nach Abschluß der Wahl hat die untere Verwaltungsbehörde dem Landesversicherungsamte Namen, Wohnort und Berufsstellung der gewählten Vertreter von Arbeitgebern und Versicherten, sowie die Gesamtzahl der Versicherten ihres Bezirks auf Grund der von ihr nach § 5 vorgenommenen Ermittlungen und Schätzungen anzuzeigen.

II. Wahl der Mitglieder des Ausschusses bei der Versicherungsanstalt.

§ 15. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Ersatzmänner werden in der durch das Statut der Versicherungsanstalt beziehentlich von der Landeszentralbehörde bestimmten Zahl von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden je getrennt von Arbeitgebern und Versicherten gewählt.

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre, erstmalig vom 1. Januar 1900 ab, nach Abschluß der in § 2 bezeichneten Wahlen.

§ 16. Zum Zwecke der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt vom Landesversicherungsamte unter Anlehnung an die Bezirkseinteilung des Landes in Wahlbezirke eingetheilt und zugleich unter Berücksichtigung der Zahl der in denselben versicherten Personen bestimmt, wie viel Mitglieder für den Ausschuß in jedem Wahlbezirke zu wählen sind.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Zahl der in jedem derselben zu wählenden Ausschußmitglieder wird vor der Wahl vom Landesversicherungsamte unter Benennung des oder der mit Leitung der Wahl beauftragten Beamten im Dresdner Journal bekannt gemacht.

§ 17. Der mit Leitung der Wahl Beauftragte (Wahlkommissar) beruft die ihm vom Landesversicherungsamte (§ 14) namhaft gemachten Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden des Wahlbezirkes nach einem in demselben gelegenen Orte zur Vornahme der Wahl zusammen. Die Ladung ist durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

In der Ladung ist außer Ort und Zeit der Wahlhandlung die Zusammensetzung des Wahlbezirks, die Zahl der in demselben zu wählenden Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner, sowie Name, Wohnort und Stimmgewicht des Geladenen anzugeben.

§ 18. Das Stimmgewicht wird für die Vertreter je bei jeder Verwaltungsbehörde nach der Zahl der Versicherten, welche gemäß § 5 Absatz 2 und 3 für deren Bezirk festgestellt und dem Wahlkommissar vom Landesversicherungsamte mitzutheilen ist (§ 14), in der Weise bemessen, daß diese Zahl durch die Zahl der nach § 1 für die betreffende

Verwaltungsbehörde je aus dem Stande der Arbeitgeber und Versicherten gewählten Vertreter getheilt und auf jedes volle Tausend der so gefundenen Zahl je eine Stimme für den einzelnen Vertreter bei der betreffenden Verwaltungsbehörde gerechnet wird.*)

Jeder Vertreter erhält aber mindestens eine Stimme.

§ 19. Die den Arbeitgebern angehörenden Vertreter bei den unteren Verwaltungsbehörden wählen die Ausschußmitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber, die den Versicherten angehörenden Vertreter die Ausschußmitglieder aus dem Stande der Versicherten.

Die Theilnehmer an der Wahl haben sich durch die Ladung oder sonst über ihre Wahlberechtigung auszuweisen.

§ 20. Die Wahl erfolgt, dafern sämtliche Wahlberechtigte ordnungsmäßig geladen waren, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, welche abzustempeln oder in anderer Weise vom Wahlkommissar zu zeichnen sind. Der letztere hat bei Vertheilung der Stimmzettel darauf zu achten, daß das Stimmgewicht der Wahlberechtigten auf deren Stimmzetteln richtig angegeben ist. Die Stimmzettel sind durch deutliche Eintragung von Namen, Berufsstellung und Wohnort der gewählten Personen auszufüllen.

Nur die mit dem Stempel oder sonstigen Abzeichen des Wahlkommissars versehenen Stimmzettel sind gültig. Im übrigen leiden wegen der Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen die Vorschriften in § 10 Absatz 2 flg. Anwendung.

Wenn keiner der zur Wahl Erschienenen widerspricht, kann diese durch Zuruf geschehen.

Die Mitglieder des Ausschusses, die ersten und zweiten beziehentlich weiteren Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§ 21. Wählbar in den Ausschuß sind nur deutsche, männliche, volljährige, im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Gesetzes versicherten Personen.

*) Beispiel: Im Bezirke der Verwaltungsbehörde A sind insgesamt 18 200 Versicherte ermittelt und (nach der gesetzlichen Mindestzahl) je vier Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten gewählt; das Stimmgewicht eines jeden dieser Vertreter berechnet sich dann auf $\frac{18\,200}{4 \cdot 1000} = 4,550$, somit, da nur für jedes volle Tausend eine Stimme gezählt wird, auf 4 Stimmen.

§ 22. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

§ 23. Ueber die Wahl ist von dem Wahlkommissar ein Protokoll aufzunehmen, welches von zwei der stimmberechtigten Personen mit zu vollziehen ist. Aus dem Protokolle müssen das Wahlverfahren, Namen, Wohnort und Stimmgewicht der Theilnehmer an der Wahl, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, sowie Name, Wohnort und Berufsstellung der Gewählten zu ersehen sein.

§ 24. Die gewählten Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner werden durch den Wahlkommissar von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt.

Ist der Gewählte bei dem Wahllakte anwesend, so hat er sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er sie solchenfalls aus einem gesetzlichen Grunde (§ 94 des Gesetzes) ab, so ist sofort eine Nachwahl herbeizuführen.

War der Gewählte bei dem Wahllakte nicht zugegen, so gilt die Wahl für angenommen, dafern nicht binnen einer Woche nach der Benachrichtigung gegentheilige Erklärung eingeht. Im Falle beachtlicher Ablehnung rückt der erste beziehentlich folgende Ersatzmann ein.

Daselbe gilt beim Ausscheiden während der Wahlperiode. Die Anordnung einer etwaigen Nachwahl im Falle des Ausscheidens sowohl des Ausschußmitgliedes, wie seiner Ersatzmänner bleibt ebenso wie im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl dem Landesversicherungsamte vorbehalten.

§ 25. Die an der Wahl theilnehmenden Vertreter erhalten aus der Kasse der Versicherungsanstalt Ersatz für nothwendige baare Auslagen — die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für den ihnen entgangenen Arbeitsverdienst — und zwar bis zu anderweiter Regelung durch das Statut der Versicherungsanstalt nach folgenden Sätzen:

Bei Benutzung von Eisenbahn oder Dampfschiff wird das Fahrgeld für Hin- und Rückfahrt, jedoch nicht höher als in der zweiten Eisenbahnklasse oder ersten Kajüte des Dampfschiffs, bei Benutzung anderer Fahrgelegenheit (Straßenbahn, Droschke, Miethgeschirr) der dafür aufgewendete Betrag vergütet; an Zehrkosten wird ein Pauschbetrag in Höhe von 2½ Mark beziehentlich 5 oder 10 Mark gewährt, je nachdem die Theiligung an der Wahl eine Abwesenheit von weniger als 6 beziehentlich von 6 bis 12 oder mehr als 12 Stunden an einem Kalendertage aus der Wohnung nöthig macht.

Die Berechnungen der Auslagen sind von dem Wahlkommissar hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Zeit sowie auch sonst auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu bescheinigen

und, wenn angängig, sofort nach Schluß der Wahlhandlung zu begleiten oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt zur Zahlungsanweisung einzusenden.

Gegen die Anweisung ist Beschwerde an das königliche Landesversicherungsamt zulässig.

§ 26. Nach vollständigem Abschluß der Wahl hat der Wahlkommissar das Wahlprotokoll nebst den etwaigen Anlagen und den Stimmzetteln mit der Berechnung der durch die Wahl entstandenen Kosten unter Beifügung der Belege an das königliche Landesversicherungsamt einzusenden und dem Vorstande der Versicherungsanstalt Namen, Wohnort und Berufsstellung der gewählten Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmänner mitzutheilen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 27. Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten und die Gewählten sind, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen (§§ 6, 12, 24) gegen Empfangsbescheinigungen oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post zu bewirken.

Dresden, den 27. Oktober 1899.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Klopffleisch.

Nr. 77. Bekanntmachung,

die Vornahme einer Ergänzungswahl für die erste Kammer
der Ständeversammlung betreffend;

vom 3. November 1899.

Nachdem infolge Ablebens des bisherigen Inhabers eine der in § 63 unter Nr. 13 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit Punkt III des Gesetzes, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde zc. betreffend, vom 3. Dezember 1868, bezeichneten Stellen der ersten Kammer, und zwar im Erzgebirgischen Kreise, zur Erledigung gekommen, so ist von den Betheiligten eine Neuwahl zu bewirken.